

**Ordnung für das Praxissemester  
im integrierten Studiengang Physik  
an der Universität-Gesamthochschule Essen  
vom 4. August 1998**

**Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11, S. 59**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität-Gesamthochschule Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Status im Praxissemester
- § 4 Einbindung in den Studienverlauf
- § 5 Ort und Dauer des Praxissemesters
- § 6 Praktikumsplätze und Betreuung
- § 7 Inhalt des Praxissemesters und vertragliche Regelung
- § 8 Zugeordnete Lehrveranstaltungen
- § 9 Berichte
- § 10 Anerkennung des Praxissemesters
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 29. Mai 1996 (GABI. NW. II, Nr. 8/96, S. 466) das obligatorische Praxissemester, das im Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird, enthalten ist.

**§ 2  
Zielsetzung**

Das Praxissemester dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage der bereits im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in das ingenieurmäßige Arbeiten in einem Betrieb einzuführen. Dabei erhalten die Studierenden auch Einblick in berufliche Tätigkeitsfelder und in die sozialen, ökonomischen und administrativen Gegebenheiten der Betriebe. Das Praxissemester soll den Studierenden auch eine Orientierungshilfe für die Wahl ihrer Studienschwerpunkte im anschließenden Hauptstudium bieten.

**§ 3  
Status im Praxissemester**

(1) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums im integrierten Studiengang Physik, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird.

(2) Die rechtliche Stellung der Studierenden im Praxissemester ist die der eingeschriebenen Studierenden der Universität-Gesamthochschule Essen.

**§ 4  
Einbindung in den Studienverlauf**

(1) Das Praxissemester ist in der Regel im fünften Fachsemester nach erfolgreich abgeschlossener Diplom-Vorprüfung I zu absolvieren. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang Physik auf Antrag die Ableistung des Praxissemesters vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung I gestatten, wenn der überwiegende Teil der erforderlichen Prüfungsleistungen bereits erbracht ist.

(2) Für Studierende mit abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlicher einschlägiger Berufspraxis von mindestens einem Jahr kann auf Antrag die Dauer des Praxissemesters verkürzt werden, wenn Teilziele des Praxissemesters bereits erreicht worden sind. Die aktive Teilnahme an den zugeordneten Lehrveranstaltungen (§ 8) bleibt davon unberührt.

**§ 5  
Ort und Dauer des Praxissemesters**

Das Praxissemester findet in geeigneten Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule statt. Die Beurteilung der Eignung obliegt der oder dem Beauftragten des Fachbereichs Physik für das Praxissemester (§ 6). Das Praxissemester erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von 22 Wochen (einschließlich eventueller freier Tage) und beginnt in der Regel im Oktober.

**§ 6  
Praktikumsplätze und Betreuung**

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik bestellt eine Professorin als Beauftragte oder einen Professor als Beauftragten für das Praxissemester. Der oder dem Beauftragten obliegt die fachliche und organisatorische Betreuung des Praxissemesters. Sie oder er besucht jede Studierende und jeden Studierenden mindestens einmal, bei Bedarf auch mehrmals, im Betrieb und informiert sich über deren oder dessen zweckentsprechenden Einsatz.

(2) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz bemühen. Die oder der Beauftragte für das Praxissemester gibt Hilfestellung bei der Suche und Auswahl von geeigneten Praktikumsplätzen, insbesondere im Rahmen des vorbereitenden Seminars zum Praxissemester (§ 8 Abs. 1).

### § 7

#### Inhalt des Praxissemesters und vertragliche Regelung

Der Betrieb überträgt der oder dem Studierenden Aufgaben, die der Zielsetzung des § 2 dienen. Die oder der Studierende soll deshalb in der Regel nur zu Tätigkeiten an einem oder wenigen betrieblichen Projekten herangezogen werden. Die oder der Studierende schließt mit dem Betrieb einen Vertrag über die Durchführung des Praxissemesters ab, der einem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Muster entspricht. Die oder der Beauftragte für das Praxissemester erhält eine Kopie des Vertrages.

### § 8

#### Zugeordnete Lehrveranstaltungen

(1) Vor dem Praxissemester findet ein vorbereitendes Seminar im Umfang von einer Semesterwochenstunde statt. Es führt in die Funktion des Praxissemesters ein und gibt Hinweise für die Wahl des Praktikumsplatzes.

(2) Während des Praxissemesters findet ein Begleitseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden statt. Das Seminar gibt Hilfestellung für die im Praxissemester durchzuführenden Arbeiten. Es greift zudem naheliegende Themen, z.B. aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsrecht, auf.

(3) Nach dem Praxissemester findet ein nachbereitendes Seminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden statt, das der Auswertung der Erfahrung, der Darstellung der durchgeführten Arbeiten und der Diskussion der Abschlußberichte (§ 9 Abs. 2) dient.

### § 9

#### Berichte

(1) Die oder der Studierende muß während des Praxissemesters zwei kurze Zwischenberichte abliefern, die Angaben über den Betrieb, die Aufgabenstellung und die bereits durchgeführten Arbeiten enthalten.

(2) Über die gesamten durchgeführten Arbeiten hat die oder der Studierende einen Abschlußbericht anzufertigen, der vor Abgabe bei der oder dem Beauftragten für das Praxissemester dem Betrieb zur Bestätigung vorzulegen ist.

### § 10

#### Anerkennung des Praxissemesters

(1) Die oder der Beauftragte für das Praxissemester bescheinigt den erfolgreichen Abschluß des Praxissemesters durch die Ausstellung

1. einer Bescheinigung über die Teilnahme am Praxissemester nach erfolgter Bestätigung des Abschlußberichtes durch den Betrieb (§ 9 Abs. 2);
2. eines Leistungsnachweises; der Leistungsnachweis wird ausgestellt aufgrund des Abschlußberichtes (§ 9 Abs. 2) mit anschließendem Kolloquium im Rahmen des nachbereitenden Seminars (§ 8 Abs. 3).

(2) Die Teilnahmebescheinigung und der Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 müssen bei der Zulassung zur Diplomprüfung I vorgelegt werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 4.1.1 sowie Abs. 4 Diplomprüfungsordnung).

### § 11

#### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. Oktober 1997 mit dem Praxissemester beginnen.

(2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 1997 mit dem Praxissemester begonnen haben, absolvieren dieses nach der Ordnung für das Praxissemester im integrierten Studiengang Physik an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 15. Juli 1986.

### § 12

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Praxissemester im integrierten Studiengang Physik an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 15. Juli 1986 (Amtl. Bekanntm. S. 63) außer Kraft. § 11 bleibt unberührt.

\*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 7 - Physik vom 9. Dezember 1997 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 23.06.1998.

Essen, den 04. August 1998

Der Rektor

der Universität-Gesamthochschule Essen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Rohe